

Titel der Drucksache: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur DS 2129/25 Neufassung Eigenbetriebssatzung Theater Erfurt	<table> <tr> <td>Drucksache</td><td>2564/25</td></tr> <tr> <td>Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:</td><td>2129/25</td></tr> <tr> <td>Stadtrat</td><td>öffentlich</td></tr> </table>	Drucksache	2564/25	Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	2129/25	Stadtrat	öffentlich
Drucksache	2564/25						
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	2129/25						
Stadtrat	öffentlich						

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Kultur und Theatertransformation	29.10.2025	öffentlich	Vorberatung
Werkausschuss Theater Erfurt	29.10.2025	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	05.11.2025	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

Die Neufassung der Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb Theater Erfurt wird in der Anlage 1 wie folgt geändert (Änderungen fett markiert, Streichungen durchgestrichen):

§2 (1)

Betriebszweck des Eigenbetriebes ist die Pflege und Förderung der darstellenden Kunst und des Konzertwesens in den in der Satzung festgelegten Sparten / Kunstgattungen und alle diesen Betriebszweck fördernden Geschäfte. Um dem Betriebszweck als kulturellen Auftrag umfänglich gerecht zu werden, trägt der Eigenbetrieb durch geeignete Formate und Maßnahmen aktiv zum sozialen Zusammenhalt und zur kulturellen Teilhabe sowie zur kulturellen Bildung in der Stadtgesellschaft bei, ~~und~~ **öffnet sich gegenüber vielfältigen und neuen Zielgruppen und ist mit mobilen Angeboten auch in den Stadtteilen präsent.**

§2 (3)

Das Theater Erfurt ist ein Mehrspartentheater. Dabei bilden die Sparten Musiktheater und Konzertwesen die Schwerpunkte.

Es erfolgt der schrittweise Aufbau einer eigenen Schauspielsparte, die spartenverbindend eigene mobile und inhouse Produktionen umsetzt. Darüber hinaus können die Sparten

- ~~• Schauspiel und~~
 - Ballett / Tanztheater
- angeboten werden.

§4 (1)

Der Eigenbetrieb wird durch die Werkleitung geführt. Die Werkleitung besteht aus ~~dem einer~~ künstlerischen und ~~dem einer~~ kaufmännischen Werkleitung.

Die Werkleitung kann auch aus einem Team bestehen. Die Werkleitung besteht mindestens aus:

- a. einem künstlerischen Werkleiter und
- b. einem kaufmännischen Werkleiter.

Die weiteren Kompetenzen von Werkleitung und dem Leitungsteam sind in der Geschäftsordnung der Werkleitung zu definieren.

~~Beide Werkleiter sind gleichberechtigt.~~

~~Der künstlerische Werkleiter führt die Dienstbezeichnung Künstlerischer Direktor, der kaufmännische Werkleiter die Dienstbezeichnung Kaufmännischer Direktor.~~

Anlagenverzeichnis

23.10.2025, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift